

3. Änderungssatzung vom 23.07.20

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx vom 05.02.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Birx vom 03.12.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2015, folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birx beschlossen.

§ 1

§ 5 lautet wie folgt neu:

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle
und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird folgende Gebühr erhoben 41,00 Euro

§ 2

§ 6 lautet wie folgt neu:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 10. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem Reihengrab | 910,00 Euro |
| 2. in einem Rasenreihengrab (einschl. Pflege der Anlage) | 1.105,00 Euro |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 10 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht - in einem Reihengrab | 200,00 Euro |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte | 455,00 Euro |
| b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte | 555,00 Euro |

(3) Diese Beträge werden erhoben für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung des Friedhofs.

- (4) Für die bereits vorhandenen Grabstätten, für die bisher keine Friedhofsgebühr erhoben wurde, entsteht die Gebühr für den Rest der Ruhefrist.

§ 3

§ 7 lautet wie folgt neu:

§ 7

Verlängerung von Nutzungsrechten

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit, ausschließlich zur weiteren Pflege der Grabstätte, bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

In diesem Fall wird zeitanteilig folgende Gebühr erhoben

27,00 Euro / Jahr

§ 4

§ 7a lautet wie folgt neu:

§ 7a

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung einer Grabstätte:

200,00 Euro

§ 5

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birx, den 23.07.20



Siegel



Hohmann
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Birx erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“. Nr. 8 vom 07.08.20

Birx, den

Steffen Hohmann
Bürgermeister

Gemeinde Birx
Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Hauptstraße 18
36452 Kaltennordheim